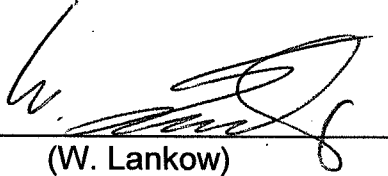


Einladung

Am **Donnerstag, dem 20.01.2011** findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Sitzungstermin: **18.00 Uhr**

Sitzungsort: **Verwaltungsgebäude Baesweiler**



(W. Lankow)

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.12.2010
2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65, für das städtische Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nr. 200/72, gelegen im Stadtteil Loverich;
 1. Vorstellung der Planung
 2. Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
3. Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich;
 1. Vorstellung der Planung
 2. Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung;
hier: Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss

5. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vorstellung der geänderten Planung zum Quartiersgarten

6. Widmung der Straßenflächen (Baustraßen) im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße), im Stadtteil Setterich

7. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;
hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93 - Gartencenter Setterich - gem. § 31 BauGB

8. Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden

9. Mitteilungen der Verwaltung

10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung:

11. Energetische Sanierung des Gymnasiums der Stadt Baesweiler, Trakt II;
hier: Vergabe des Auftrages für
 1. Putz- und Stuckarbeiten
 2. Trockenbauarbeiten
 3. Malerarbeiten
 4. Schreinerarbeiten
 5. Schreinerarbeiten (Passivhaustüren)
 6. Estricharbeiten
 7. Bodenbelagsarbeiten
 8. Fliesenarbeiten
 9. Gerüstbauarbeiten
 10. Sonnenschutzarbeiten
 11. Kernbohrungen
 12. Fassadenarbeiten
 13. Fensterarbeiten
 14. Isolierung
 15. Sanitärarbeiten

- 16. Elektroarbeiten
 - 17. Lüftungsarbeiten
 - 18. Heizungsarbeiten
 - 19. Metallbauarbeiten
 - 20. Pfosten-Riegel-Fassade
 - 21. Dachdeckerarbeiten
 - 22. Fassadensicherung
 - 23. Abbrucharbeiten
 - 24. Rohbauarbeiten
 - 25. GLT
-
- 12. Vergabe des Auftrages über Abbruch und Verfüllen zur Erschließung des CarlAlexanderParks, Bebauungsplan 54, Technologie-Forum
 - 13. Mitteilungen der Verwaltung
 - 14. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 20.01.2011/Punkt 2 der Tagesordnung)

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65, für das städtische Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nr. 200/72, gelegen im Stadtteil Loverich;

1. **Vorstellung der Planung**
2. **Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Vorstellung der Planung:**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010, TOP 9, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes beschlossen. Durch die Änderung Nr. 65 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung von Wohnbauflächen im Stadtteil Loverich geschaffen werden. Der derzeit für das gesamte Plangebiet als „Fläche für Land- und Forstwirtschaft“ dargestellte Bereich soll in Fläche für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert werden.

Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 09.11.2010 war der in der Anlage 1 dargestellte Geltungsbereich. Da der Bereich Ecke Josefstraße/Wirtschaftsweg, Teilbereich der Parzelle 699, bereits im Flächennutzungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt ist, kann dieser aus dem Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden (Anlageplan 2).

Das Plangebiet Gemarkung Puffendorf, Flur 4, umfasst nun neben der Parzelle Nr. 200/72 einen Teilbereich der Parzelle Nr. 898 (Wirtschaftsweg - ehem. Nr. 376) und der Parzelle Nr. 699 (Ackerfläche östlich entlang des Wirtschaftsweges).

Die Verwaltung wird den Planentwurf in der Sitzung vorstellen.

2. **Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlägt dem Stadtrat vor, zu beschließen:

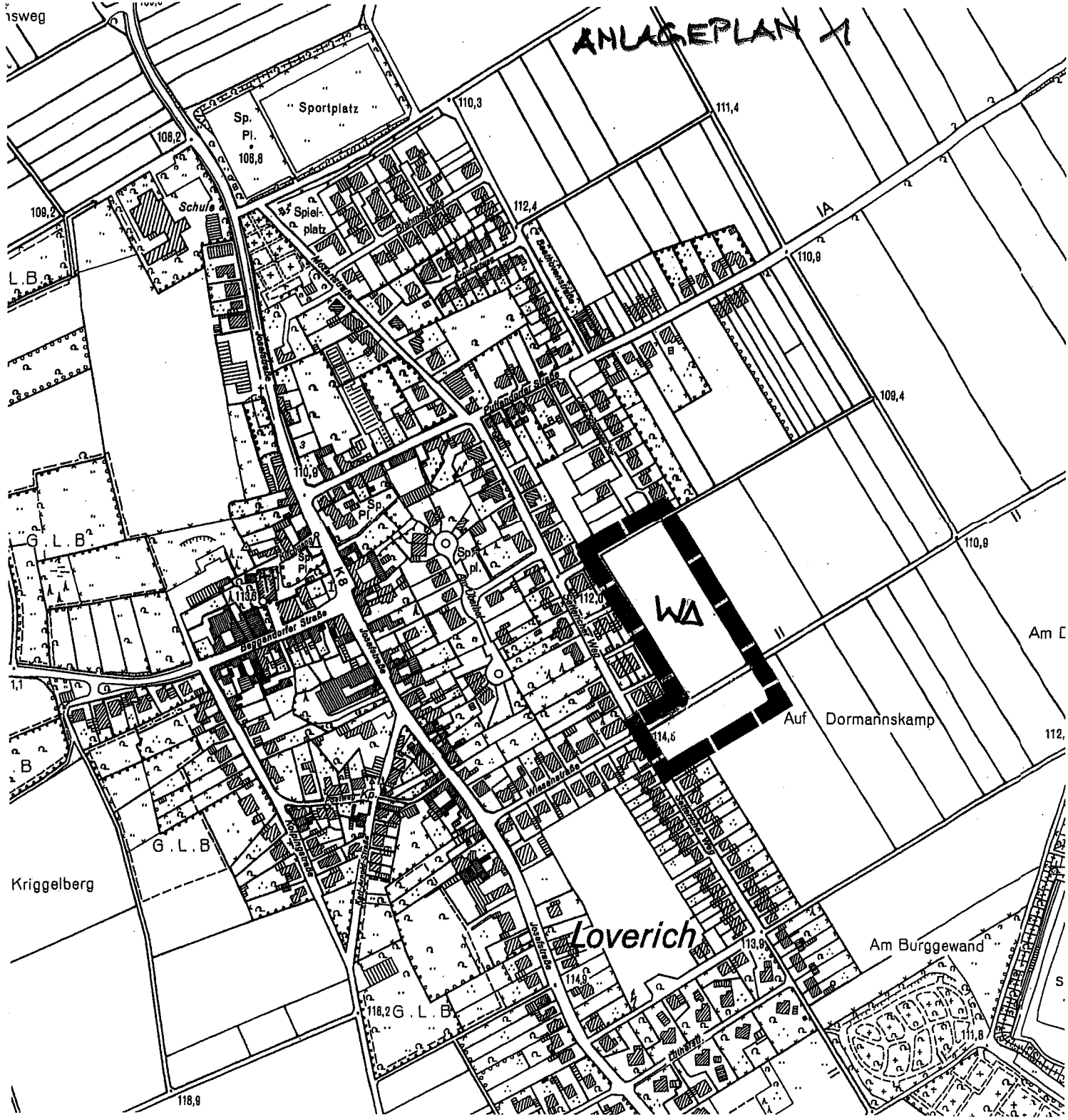
Der Stadtrat beschließt, den Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes, wie im Anlageplan 2 dargestellt, zu ändern und zu dem Entwurf der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

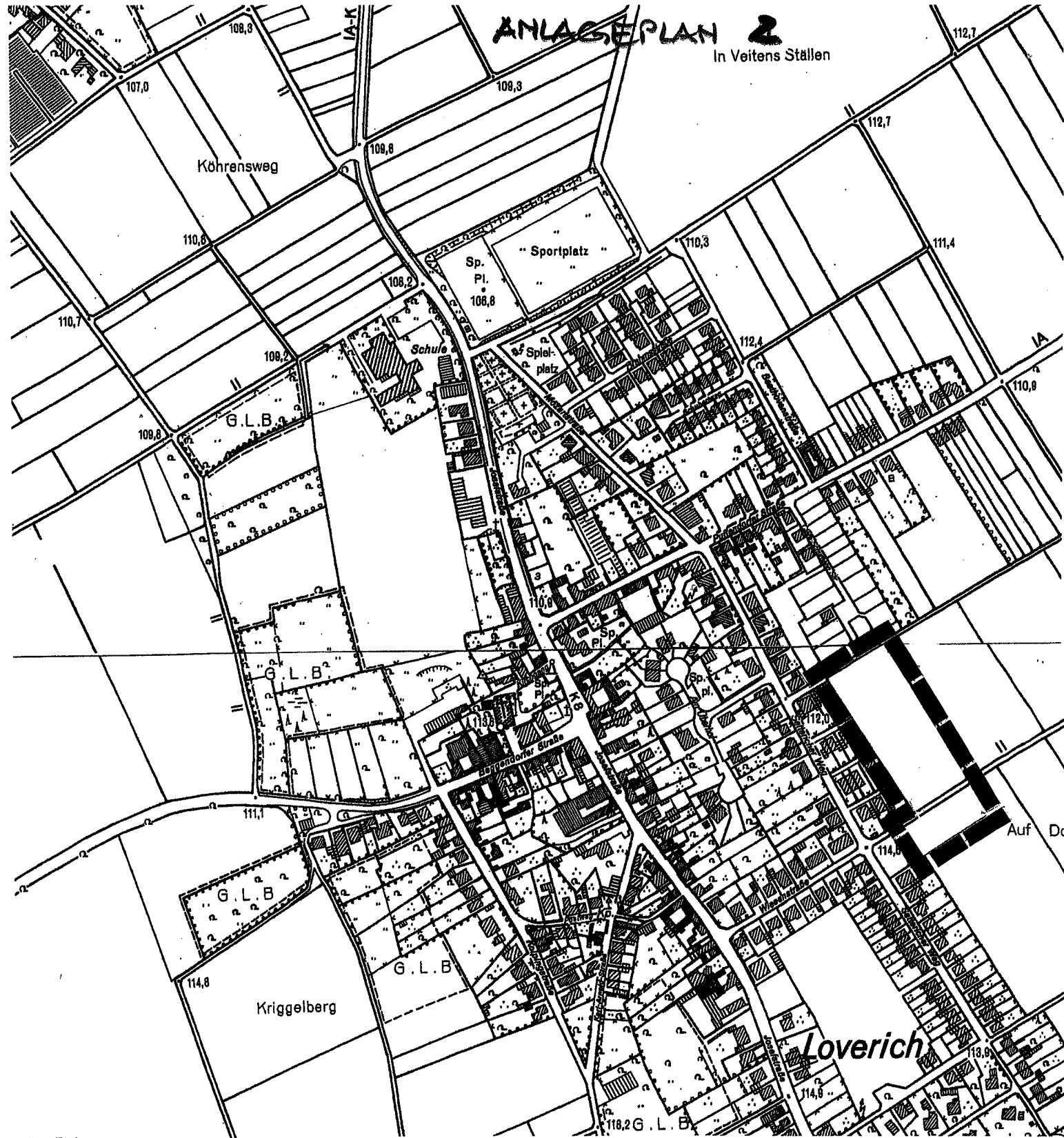


**Flächennutzungsplan
Änderung Nr. 65
- Stadtteil Loverich -**

Übersicht M.: 1 : 5.000

<p>Plangebietsabgrenzung</p>	<p align="center"> STADT BAESWEILER - Planungsabteilung 60/601 - Mariastraße 2, 52499 Baesweiler Postfach 11 80, 52490 Baesweiler <small>Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117</small> </p>
------------------------------	--





**Flächennutzungsplan
Änderung Nr. 65
- Stadtteil Loverich -**

Übersicht

M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





ENTWURF (Stand 05.01.2011)
BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG NR. 65 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Geltungsbereich**
 - 3.2 **Planungsrechtliche Situation**
 - 3.2.1 **Regionalplan**
 - 3.2.2 **FNP**
 - 3.2.3 **Landschaftsplan**
4. **Bestand**
 - 4.1 **Städtebauliche Situation**
 - 4.2 **Verkehr**
5. **Planinhalt**
 - 5.1 **Ziel und Zweck der Planung**
 - 5.2 **geplante Darstellung**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 5.1 **Immissionen**
 - 5.2 **Altlasten**
 - 5.3 **Belange des Denkmalschutzes**
8. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (Stand:05.01.2011)
BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG NR. 65 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 65 - Settericher Weg II - wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom erfolgt. Am beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Flächennutzungsplanänderung N. 65 - Settericher Weg II - als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am Mit der Bekanntmachung vom wurde die Flächennutzungsplanänderung N. 65 - Settericher Weg II - rechtskräftig.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes - Settericher Weg II - liegt im Stadtteil Loverich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 200/72 und ein Teilstück des Wirtschaftsweges Parzelle Nr. 898 und der Parzelle Nr.699 entlang des Wirtschaftsweges. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13.000 qm (1,30 ha). Die Gebietsabgrenzung ist kartographisch bestimmt.

3.2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.2.1 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region

Aachen vom 10.06.,2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 durchgeführt. Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den überwiegenden Teil des Bebauungsplangebietes "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" dar. Entsprechend dem städtebaulichen Konzepts des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in "WA - Allgemeines Wohngebiet" geändert und der aktuellen Planung angepasst.

3.2.3 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II mit dem Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

4. BESTAND

4.1 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Östlich und süd-östlich grenzen weitere Ackerstrukturen an das Plangebiet. Im Norden, Westen und Süden grenzen geschlossene Wohngebietsflächen an das Plangebiet. Es handelt sich hier um eine aufgelockerte überwiegend eingeschossige Einfamilien - und Doppelhausbebauung.

4.2 VERKEHR

Der Bereich der Wohnbaufläche grenzt an den Settericher Weg und wird über eine Verlängerung der Wiesenstraße erschlossen. Der Settericher Weg verläuft parallel zur K 8, Josefstraße und stellt die Hapterschließungsstraße der östlich an die Josefstraße angrenzenden Wohngebiete dar. Durch die geplante Wohnbaufläche entstehen ca. 29 weitere Einfamilien- und Doppelhäuser. Sie stellen eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung dar, sodass nicht mit einem wesentlich erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

5. PLANUNGSINHALTE

5.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Nordosten arrondiert werden. Vorgesehen ist ein WA- Allgemeines Wohngebiet mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

5.2 GEPLANTE DARSTELLUNG

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt in dem überwiegenden Bereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 "Fläche für die Land - und Forstwirtschaft" dar. Mit der

Darstellung "WA - Allgemeines Wohngebiet" wird der Flächennutzungsplan der aktuellen Planung angepasst und der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

6. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTBERICHT

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Bei dem geplanten Eingriff wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern überplant. Im Rahmen des im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II - wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, um den erforderlichen Ausgleich durch die neu geschaffenen Bauflächen zu bilanzieren.

6.2 UMWELTBERICHT

Zur Flächennutzungsänderung wurde ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil der Begründung ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Im Umweltbericht werden die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabensbezogenen Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, aufgezeigt. Abschließend konnte festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.1 SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.2 ALTLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 im Bebauungsplan Nr. 96 berücksichtigt.

8. FLÄCHENBILANZIERUNG

65.Flächennutzungsplanänderung	Fläche in m ²	ha	in %
W A - Allgemeines Wohngebiet	13.000 m ²	ca. 1,30 ha	100 %
Plangebiet, gesamt	13.000 m²	ca. 1,30 ha	100 %

Baesweiler, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage: Umweltbericht

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 20.01.2011/Punkt **3 der Tagesordnung)**

Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich;

- 1. Vorstellung der Planung**
- 2. Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. Vorstellung der Planung:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010, Top 10, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - gefasst. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung von Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Osten arrondiert werden. Vorgesehen ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur. Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Wiesenstraße.

Für den als „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Entsprechend dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in „allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert.

Die Verwaltung wird den Planentwurf in der Sitzung vorstellen.

2. **Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlägt dem Stadtrat vor, zu beschließen:

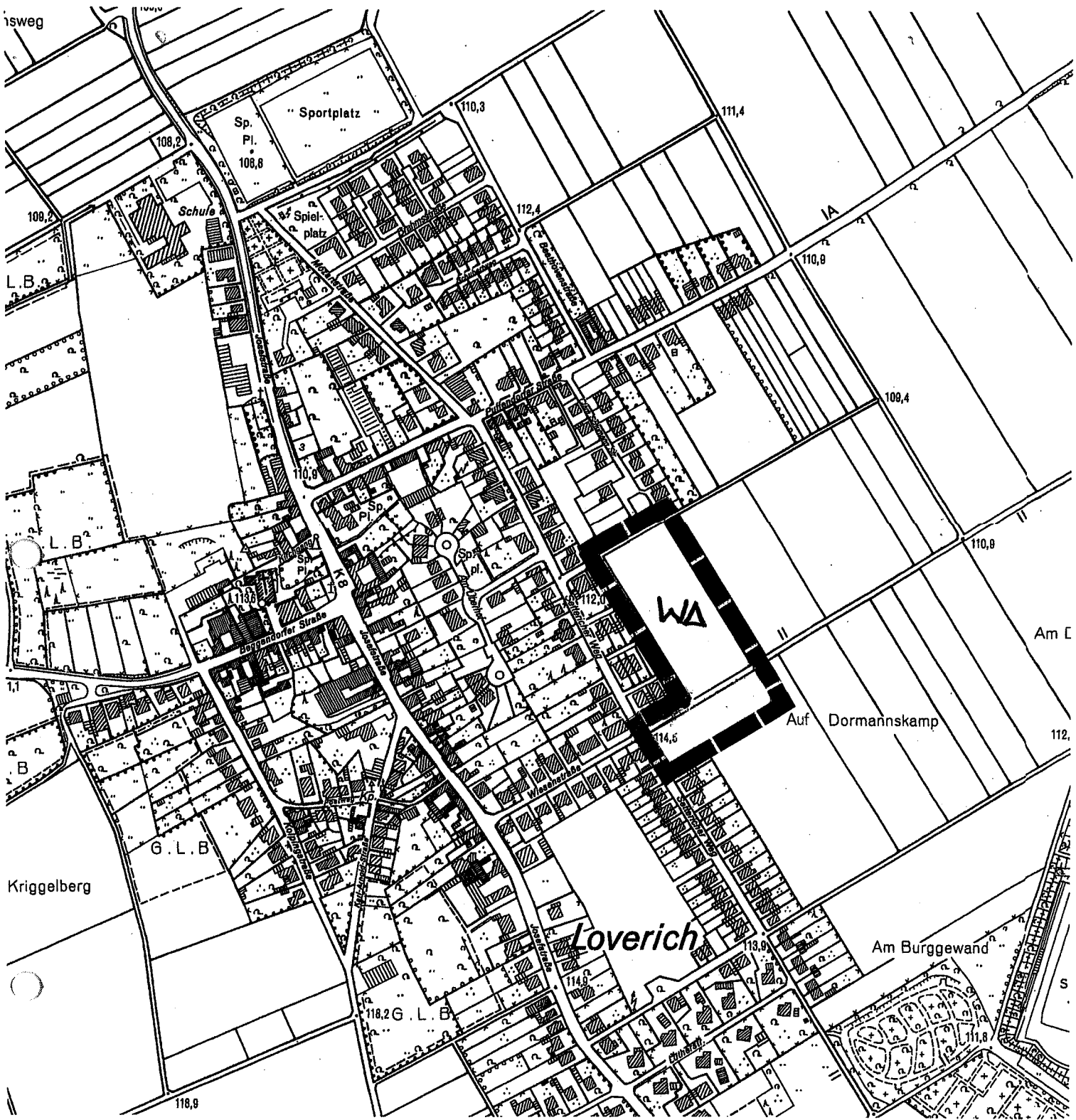
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 96
 - Settericher Weg II -
 - Stadtteil Floverich -

Übersicht

M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601 -
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





ENTWURF (STAND 01.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 96
- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Geltungsbereich**
 - 3.2 **Regionalplan**
 - 3.3 **FNP**
 - 3.4 **Landschaftsplan**
 - 3.5 **Bestehendes Planungsrecht**
4. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 4.1 **Ziel der Planung**
 - 4.2 **Städtebauliches Konzept**
 - 4.3 **Erschließung / Stellplätze**
5. **Planinhalt**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 5.1 **Entwässerung**
 - 5.2 **Immissionen**
 - 5.3 **Altlasten**
 - 5.4 **Hinweise**
8. **Flächenbilanzierung**



**ENTWURF (Stand 01.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 96**

- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg II - wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom erfolgt. Am beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler den Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II - als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom wurde des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - rechtskräftig.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - liegt im Stadtteil Loverich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 200/72 und ein Teilstück des Wirtschaftsweges Parzelle Nr. 898 und der Parzelle Nr.699 entlang des Wirtschaftsweges. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 14.530 qm (1,45 ha).

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.,2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" dar. Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 stellt der Flächennutzungsplan ebenfalls WA - Allgemeines Wohngebiet dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Entsprechend dem städtebaulichen Konzepts des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in "W - Allgemeines Wohngebiet" geändert.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II mit dem Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet grenzt an den Ostrand des Stadtteils Loverich. Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, mit der die derzeitige Darstellung "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" in WA - Allgemeines Wohngebiet" geändert wird. Im Bereich der vorhandene Baulücke Ecke Settericher Weg und Wirtschaftsweg (gegenüber der Wiesenstraße) wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 - Settericher Weg - durch den Bebauungsplan Nr. 96 überplant.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Nordosten arrondiert werden. Vorgesehen ist ein WA-Allgemeines Wohngebiet mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

Im Stadtteil Loverich sind nur noch wenige Baustellen vorhanden, die zudem für Kinder o. a. Angehörigen vorgehalten werden.

Am Nordostrand des Stadtteiles Loverich sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Landschaftsplan II - Baesweiler-Alsdorf-Merkstein - festgesetzt. Zudem kann die Erschließung unproblematisch erfolgen.

4.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Erschließung des Plangebietes durch eine Verlängerung

der Wiesenstraße vor. Entlang des Wirtschaftsweges ist süd-östlich eine einseitige Bebauung mit Einfamilien- und Reihenhäusern geplant. Die Erschließung des nördlichen Teilbereichs wird parallel zum Settericher Weg weitergeführt und endet in einem Wendehammer. Für die Bebauung entlang der angrenzenden Ackerfläche werden Einzelhäuser festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist ein behutsamer Übergang zur freien Landschaft sowie eine flexiblere Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie.

Die an die bestehende Bebauung und entlang des Wendehammers angrenzenden Grundstücke können sowohl mit Einzel- als auch Doppelhäusern bebaut werden. Trotzdem wird die Möglichkeit bei einer entsprechenden Gestaltung des Daches eine Ausnutzung der Sonnenenergie möglich sein. Die Grundstücke mit Ausnahme entlang des Wendehammers sind ca. 35 m tief, sodass in diesem Bereich die Baufenster in einem Abstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie und einer Tiefe von 15,00 m festgesetzt werden. Die Bebauung rund um den Wendehammer soll das Plangebiet räumlich abschließen. Die geplante Bebauungsstruktur läßt Raumkanten entstehen, sodass der Wendehammer als Quartiersplatz erfahrbar wird.

4.3 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über den Settericher Weg und den Wirtschaftsweg in Verlängerung zur Wiesenstraße.

Die Breite der Haupteerschließungsstraße beträgt 6,5 m.

Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Stellfläche für den ruhende Verkehr in diesem Gebiet auf den privaten Grundstücken untergebracht wird. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ebenfalls geregelt, dass im WA vor den Garagen eine Vorstellfläche von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Behinderungen des Verkehrs erfolgen.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,3
FH	max. 9,00
TH	max. 4,00
FH - Pultdach 1	max. 7,00
FH - Pultdach 2	max. 9,00

Dachneigung SD/ WD	25° - 45°
Dachneigung PD	mind. 15°

5.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet ist als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die in dem als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Bau NVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter nicht zulässig:

- Nr.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltung
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- Nr. 5 Tankstellen

5.2 MAß DER NUTZUNG

Für die ausgewiesenen Baugrundstücke wird eine GRZ von 0,3 Das Maß der Nutzung entspricht der umliegenden Bebauung.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten. Durch die Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen und Stellplätze bleibt.

Die zulässigen Traufhöhen werden bei eingeschossiger Bauweise mit 4,0 m festgesetzt.

Innerhalb dieser Grenzen bleibt Spielraum für Sockel und Drepelausbildung.

Die Firsthöhe wird auf 7,00 (PD1) und 9,00 m (SD/WD/PD2) begrenzt, um die Höhe auf das Maß der Umgebungsbebauung zu beschränken.

Die Höhenangaben beziehen sich auf Oberkante der Planstraße.

5.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Anlehnung an die nähere Umgebung nur die offene Bauweise sowie Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5.4 DACHNEIGUNG

Durch die Festsetzung einer Dachneigung von 25° - 45° bei Sattel- und Walmdächern sowie die Dachneigung für Pultdächer von mind. 15° werden einerseits entwerfliche Freiheiten bei der Gebäudeplanung sowie eine gute Ausnutzung des Dachgeschosses ermöglicht und andererseits eine gestalterische Anpassung an die umgebende Bebauung angestrebt. Einseitige Pultdächer sind nicht zulässig, da diese sich nicht in die vorhandene Umgebung einfügen.

5.5 HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN

Zur Sicherung einer kalkulierbaren Dichte und der entsprechenden Einwohnerzahl wird die Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude generell auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt. Neben

der Vermeidung einer übermäßigen Verdichtung werden durch diese Festsetzung Probleme eines erhöhten Verkehrsaufkommens und eines erhöhten Stellplatzbedarfs vermieden.

Die Festsetzungen sollen sicherstellen, dass die geplante Neubebauung sich in den vorhandenen Siedlungscharakter einfügt.

6. Belange von Natur und Landschaft

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Bei dem geplanten Eingriff wird die bisher landwirtschaftliche genutzte Fläche mit eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern überplant.. Zum Bebauungsplan Nr.96 - Settericher Weg II - wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - LPF - erarbeitet.

Die ökologische Wertigkeit für die Eingriffsfläche beträgt vor dem Eingriff 79.428 ÖE. Durch die Neuplanung wird eine ökologische Wertigkeit des Plangebietes von 54.914 ÖE erreicht.

Insgesamt ist eine Ausgleichsfläche von ca. 3.251 qm erforderlich. Im Plangebiet wird auf einer Grünfläche von ca. 800 qm eine ökologische Ausgleichspflanzung vorgesehen. Die verbleibende Ausgleichspflanzung von ca. 2.451 qm wird extern auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen und dem Bebauungsplan Nr. 96 zugeordnet.

6.2 UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbereich ist Bestandteil der Begründung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 ENTWÄSSERUNG

Das Schmutzwasser kann innerhalb der neu zu verlegenden Schmutzwasserkanäle in den neuen Erschließungsstraßen entwässert werden und an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

Die Versickerungsmöglichkeit nach § 51a LWG wird im weiteren Verfahren untersucht.

7.2 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.3 ALTLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.4 HINWEISE

Aufgrund einer Anregung des Kampfmittebeseitigungsdienstes wird im Bebauungsplan der

Hinweis aufgenommen, das vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 96	Fläche in m²	in %
Allgemeines Wohngebiet	ca. 11.700	80,70
Verkehrsfläche	ca. 1.900	13,10
Grünfläche	ca. 800	5,5
Wirtschaftsweg	ca. 65	0,70
Plangebiet, gesamt	ca. 14.530	100,0

Baesweiler, den 06.01.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage: Umweltbericht

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 20.01.2011/Punkt 4 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung;

hier: Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss

Für den Discount-Markt Ecke Carlstraße/Kapellenstraße/Herzogenrather Weg wird eine Vergrößerung der Verkaufsflächen zur Anpassung an neuzeitliche Marktanforderungen beantragt.

Der Marktinhaber beantragt die Erweiterung des bestehenden Gebäudes in Richtung Herzogenrather Weg und eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.200,00 qm (s. Anlageplan 2).

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 2. Änderung, setzt ein Sondergebiet mit einer Verkaufsflächenobergrenze von 1.000,00 qm fest. Der Bebauungsplan lässt eine Erweiterung durch Festsetzungen von Baugrenzen zwischen den bestehenden Gebäuden und der Kapellenstraße (s. Anlageplan 3) zu.

Die geplante Erweiterung von ca. 200,00 qm liegt außerhalb des im Bebauungsplan derzeit festgesetzten Baufensters. Somit wird es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 2, durch die Verschiebung von Bauflächen in dem vom Antragsteller favorisierten Bereich zu ändern. Durch die Verschiebung der Bauflächen erfolgt keine Vergrößerung der überbaubaren Flächen.

Des Weiteren wird es erforderlich, die Begrenzung der Verkaufsfläche von derzeit 1.000,00 qm an den aufgrund der geänderten Baunutzungsverordnung (BauNVO) neu zu ermittelnden Bestand, einschließlich der geplanten Erweiterung von ca. 200,00 qm Verkaufsfläche, anzupassen (s. Anlageplan 2). Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den vorhandenen Lebensmitteldiscount-Markt durch die Erweiterung der gegenwärtigen Verkaufsfläche dauerhaft in seinem Bestand und somit die wohnortnahe Versorgung in diesem Bereich zu sichern, sofern das Vorhaben mit dem städtebaulichen Gefüge vereinbar ist.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Baesweiler wird der Discount-Markt derzeit als großflächiger Einzelhandelsstandort außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches als Bestand festgesetzt. Da es sich hier um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit zentrenrelevanten Sortimenten handelt, ist dieser gem. § 11 Abs. 3 BauNVO nur in einem Kern- oder Sondergebiet zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Baesweiler und der Nachbarkommunen zu erwarten sind. Die erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller in Abstimmung mit der Bezirksregierung im weiteren Bebauungsplanverfahren zu erbringen.

Die Abstimmung mit dem STRIKT-Arbeitskreis wird auf der Grundlage der erbrachten Nachweise im Rahmen des Planverfahrens durch die Verwaltung erfolgen.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, kann die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für ein Verfahren gem. § 13 a BauGB sind erfüllt, da

- die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche (überbaubare Fläche) kleiner als 20.0000,00 qm ist,
- eine Pflicht zur Durchführung nach Anlage 1 der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1, Abs. 6, Nr. 7, Buchst. b BauGB genannten Schutzzgüter bestehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan weist derzeit in diesem Bereich Gewerbeflächen aus und ist gem. § 13 a, Abs. 2, Pkt. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen und in „Sondergebiet Einzelhandel“ (SO) zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlägt dem Stadtrat vor, zu beschließen:

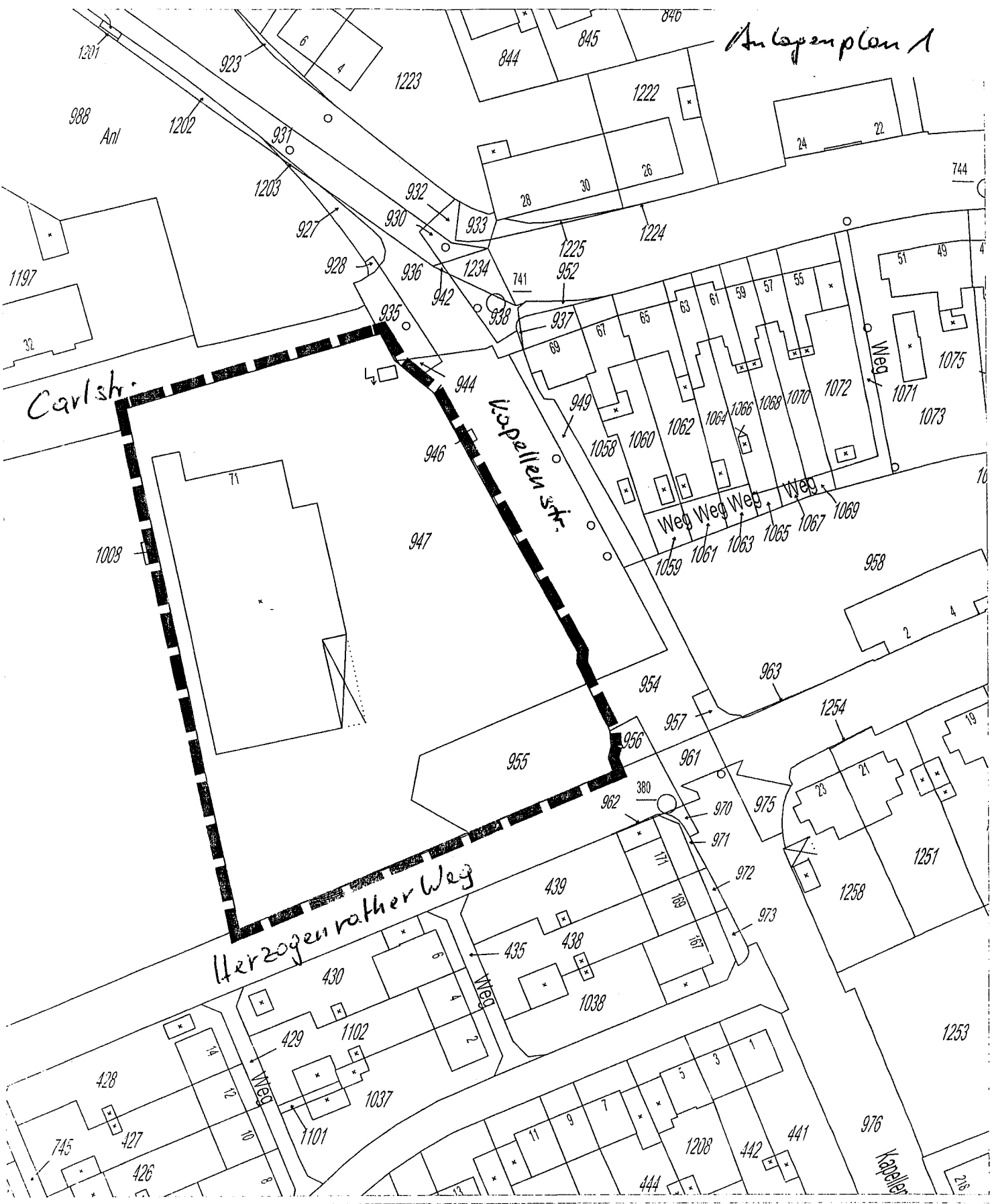
Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung. Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieses Beschlusses wird (Anlageplan 1), ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung, erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB.

In Vertretung:


(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Anlagenplan 1

Carlsh.

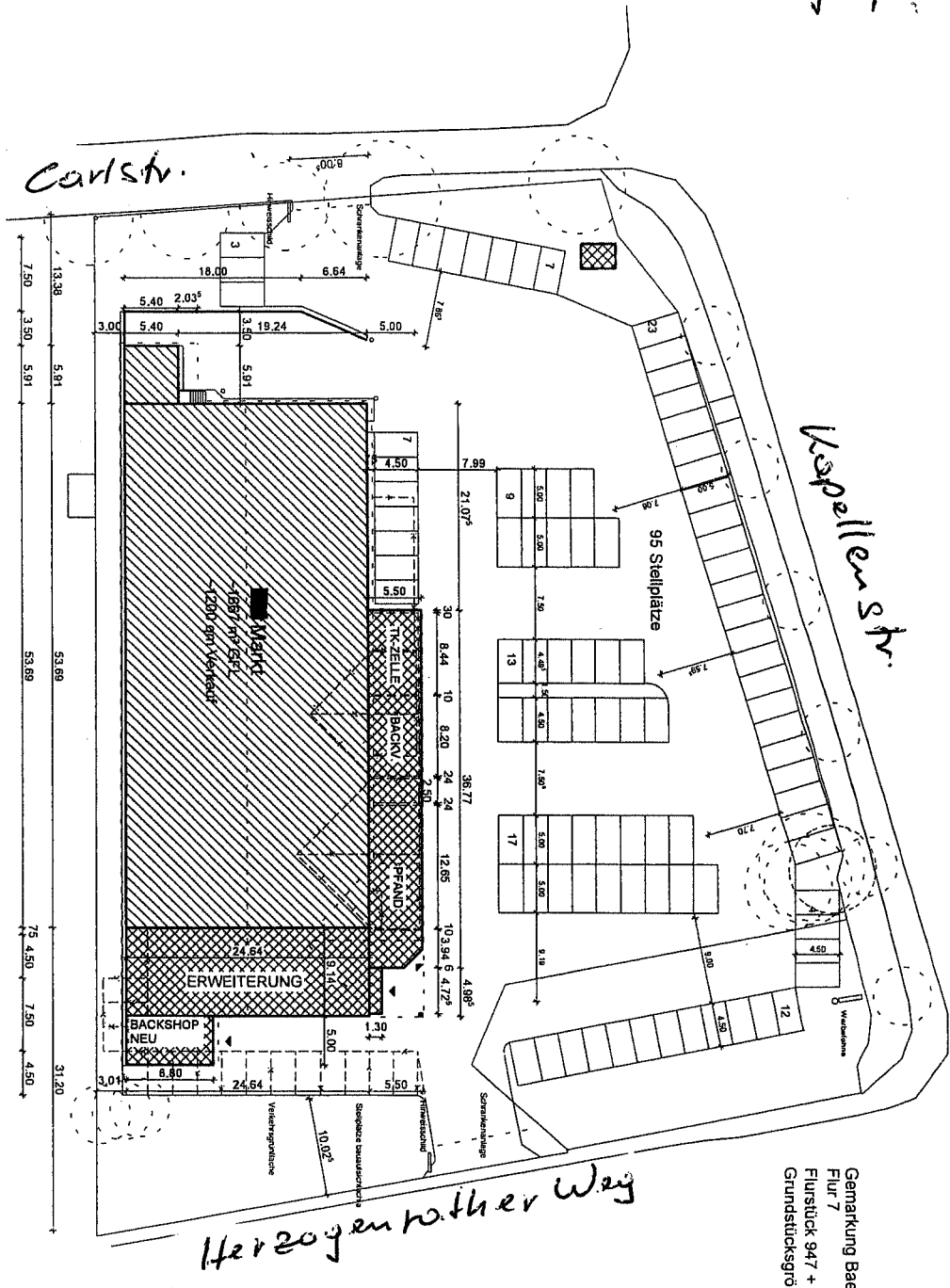
Kapellenstr.

Herzogenrather Weg

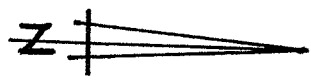
Kapellen

Bebauungsplan Nr. 54
- Haldenvorgelände -
Änderung Nr. 9
Geltungsbereich
M 1:1000
 Stand: 05.01.2011

Anlageplan 2



Gemarkung Baesweiler
 Flur 7
 Flurstück 947 + 955
 Grundstücksgröße gesamt 6916 qm



PROJEKT	ERWEITERUNG LIDL-MARKT BAESWEILER CARLSTR.	MASSSTAB	1:200
BETRIEB	LAGEPLAN	REVISION	
PROJEKTLEITER	Dipl.-Ing. Harold Grolen Wilhelmstraße 42 41812 Erkelenz Tel. 0 24 31 - 78 7 7, Fax. 0 24 31 - 5 1 21	PROJEKTION	01.08.2008
VERFAHREN	VERFAHREN	ZEICHNER	REDAKTOP

Anlageplan 3

Übcher Weg

IN + AUSFAHRT

Kaspellen Str.

3,00 5,00

6,25

53,65

9,20

15,00

9,00
3,0

Baugrenze neu
aufzuhebe
Baugrenze

Herzogenrather Weg

Stellplätze
SO 0,8 3,0

BACKER

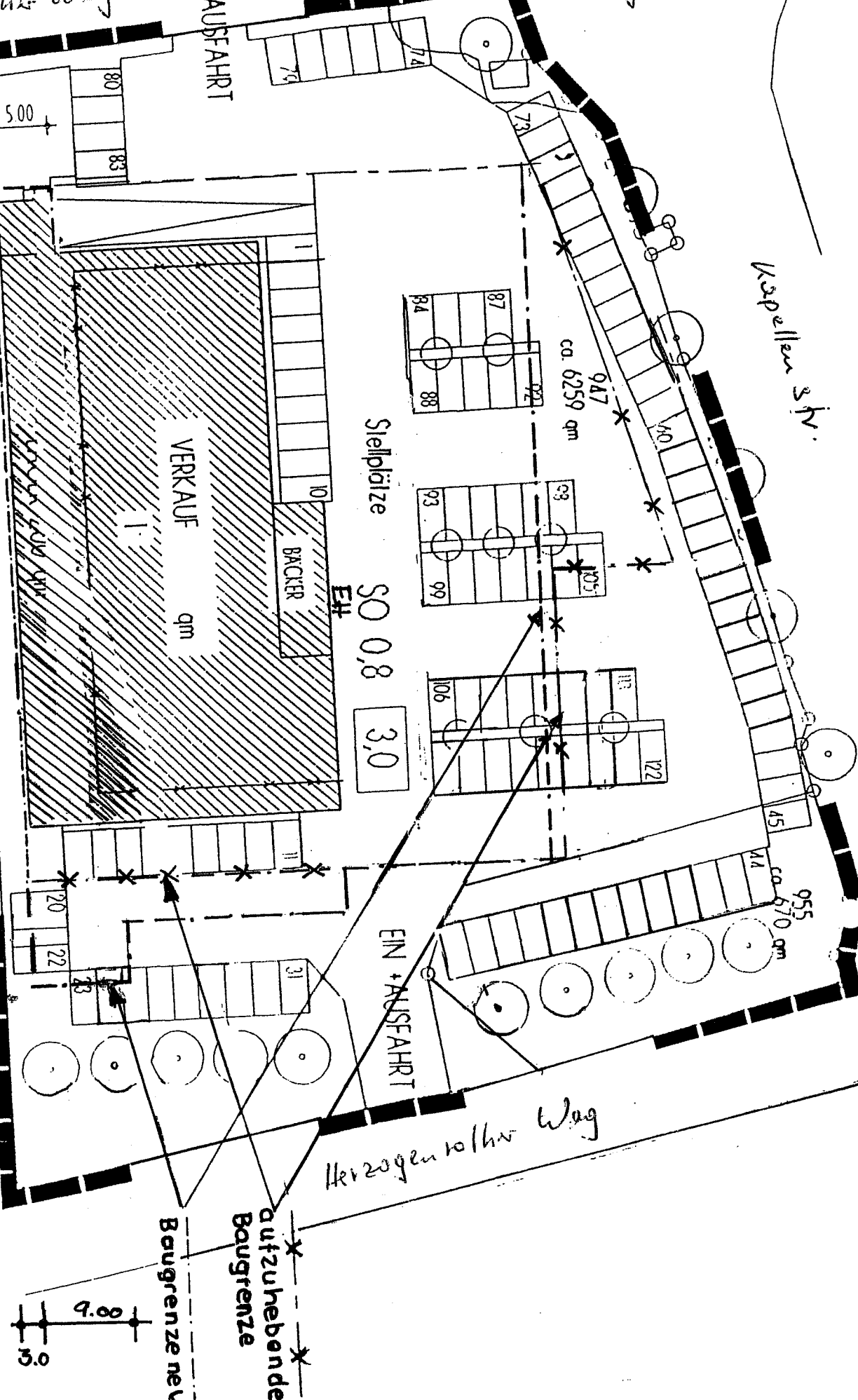
VERKAUF

qm

EIN + AUSFAHRT

ca. 6259 qm

ca. 670 qm



Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
- Abt. 601 -

Baesweiler, 05.01.2011

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 20.01.2011/Punkt 5 der Tagesordnung)

Soziale Stadt Setterich;

hier: Vorstellung der geänderten Planung zum Quartiersgarten

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 07.12.2010, TOP 7, wurde das Konzept zur Errichtung des Quartiersgartens bereits vorgestellt.

Aufgrund von Hinweisen der Evonik Wohnen GmbH im Beteiligungsverfahren hinsichtlich der Erschließung ihrer an den Quartiersgarten angrenzenden Grundstücke wurde eine Überarbeitung des Konzeptes erforderlich.

Das überarbeitete Konzept wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmt dem überarbeiteten Konzept zur Errichtung des Quartiersgartens zu.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 20.01.2011/Punkt 6 der Tagesordnung)

Widmung der Straßenflächen (Baustraßen) im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße), im Stadtteil Setterich

Die im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg - im Stadtteil Setterich befindlichen Straßen Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße sind als Baustraßen angelegt.

Da sich die Flächen im Eigentum der Stadt Baesweiler befinden, liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindlichen Straßen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt zu widmen, und zwar

a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße

und

b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes 80 - Ederener Weg - in Baesweiler-Setterich nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, wobei

a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße

und

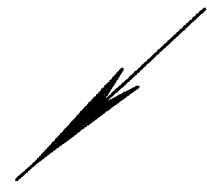
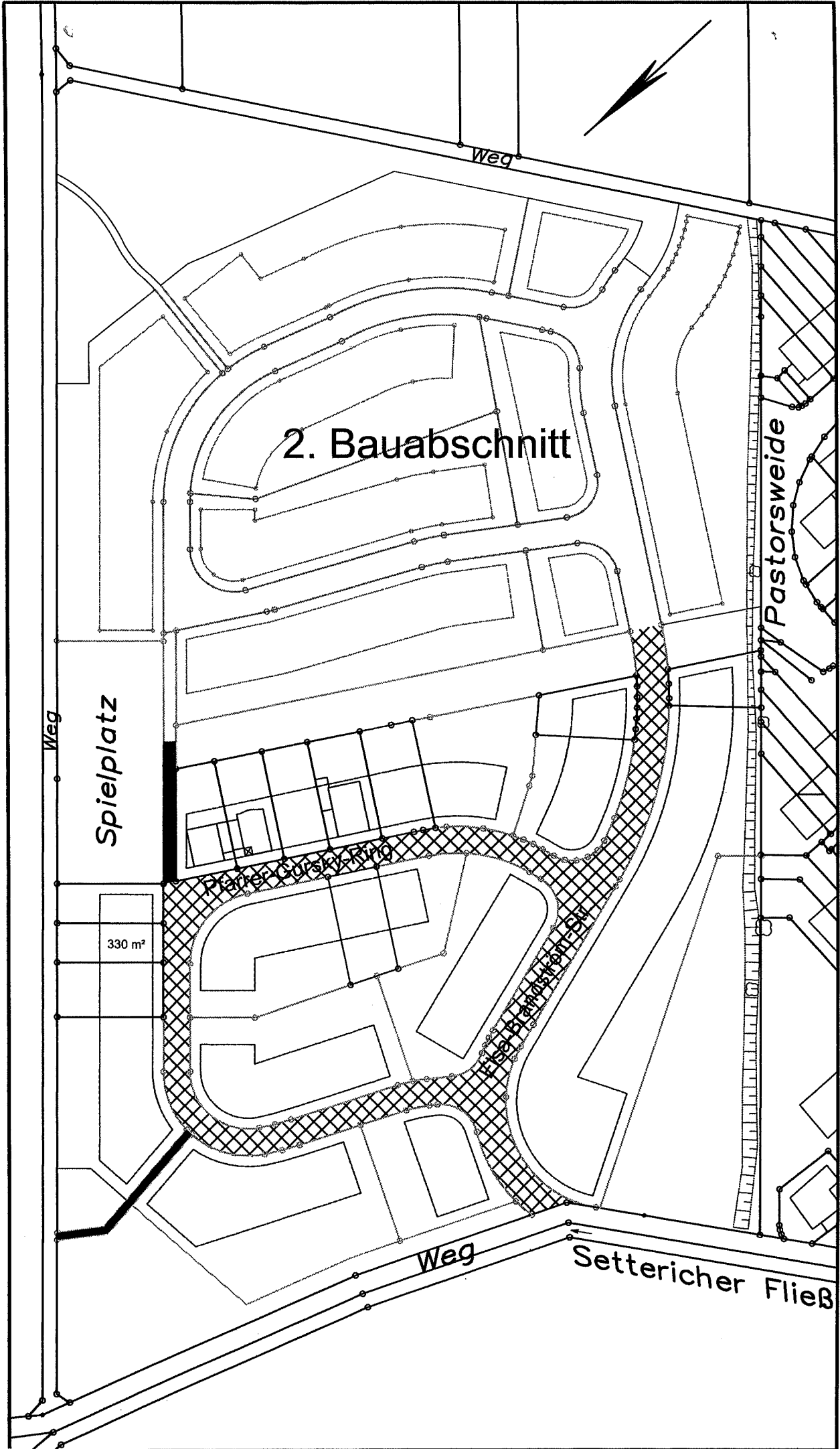
b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“ festgesetzt werden.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Weg

2. Bauabschnitt

Weg

Spielplatz

330 m²

Pflanzengürtel

Pflanzengürtel

Pastorsweide

Weg

Settericher Fließ

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 20.01.2011/Punkt 7 der Tagesordnung)

Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung

**hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93
- Gartencenter Setterich - gem. § 31 BauGB**

Für den Betrieb des bestehenden und in der Erweiterung befindlichen Gartencenters im Bereich des Bebauungsplan Nr. 93, Gartencenter Setterich, ist eine Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze erforderlich.

Stellungnahme:

Der Antragssteller beabsichtigt, eine neue Heizanlage als Verfeuerungsanlage für Biomasse zur Beheizung aller Gewächshäuser, Büroräume und des Wohnhauses zu errichten.

Ziel der Errichtung ist die Senkung der Betriebskosten und die Umstellung auf regenerative Energien. Da aufgrund der typischen Glas-/Stahlkonstruktionen Gartencenter über große, wenig gedämmte Flächen verfügen und große Mengen Energie benötigen bzw. verbrauchen, ist zur Wirtschaftlichkeit und Bestandssicherung des Gartencenters die Umstellung der Heizungsanlage erforderlich.

Die Errichtung der Heizungsanlage ist in 6,00 m Abstand rückwärtig zum bestehenden Gartencenter geplant. Der Abstand ist aus brandschutzrechtlichen und abstandsflächenrechtlichen Gründen erforderlich. Dadurch wird die Baugrenze über eine Tiefe von ca. 12,50 m um 7,00 m – 9,00 m überschritten. Zur Kompensation der geplanten Maßnahme wird vor Erteilung des Befreiungsbescheides eine Baulast eingetragen, durch die sich der Eigentümer verpflichtet, innerhalb des Baufensters eine entsprechend große Fläche von Bebauung dauerhaft frei zu halten.

Die geplante rückwärtige Lage ist städtebaulich wünschenswert. Andere Standorte sind aufgrund eines erheblichen Stellplatz- und Lagerbedarfes sowie im Sinne kurzer Leitungen ungünstig.

Zur Ausführung gelangt eine kleine Heizungsanlage mit 150 KW Nennleistung. Die eingesetzte Biomasse ist typisches Hackgut. Die Einhaltung der erforderlichen Immissionswerte wird im Bauantragsverfahren unter Einbeziehung des Umweltamtes der StädteRegion Aachen geprüft und ist nachzuweisen.

Die geplante Heizungsanlage dient ausschließlich der Hauptanlage „Gartencenter“ und stellt eine räumlich untergeordnete aber erforderliche Nebenanlage dar.

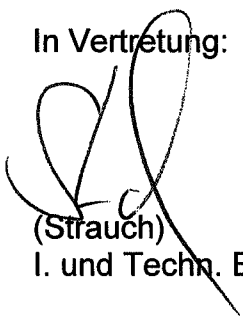
Zur Vermeidung einer nicht beabsichtigten Erweiterung der Bebauungsmöglichkeiten des Grundstückes wird eine Baulast zur Reduzierung der überbaubaren Fläche an anderer Stelle innerhalb des Baufensters eingetragen.

Die Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze durch eine untergeordnete Heizungsanlage ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Überschreitung der Baugrenze mit der im anhängenden Lageplan dargestellten Heizungsanlage unter der Voraussetzung einer Baulasteintragung zum Ausgleich der Bebauungsmöglichkeiten auf dem Grundstück zuzustimmen.

In Vertretung:



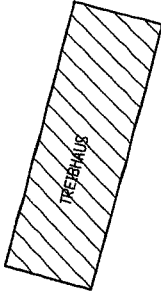
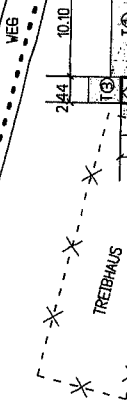
(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

ABSTANDFLÄCHENBERECHNUNG:

- T ⊕ (3,90-12,7) × 16,905-3,90 × 1/3 × 0,4 = 1,45 ⊕ mind. 3,00m
- T ⊕ (5,00-4,80) × 0,5 = 1,96 ⊕ mind. 3,00m
- T ⊕ 5,00 × 0,4 = 2,00 ⊕ mind. 3,00m
- T ⊕ 2,90 × 0,4 = 1,16 ⊕ mind. 3,00m

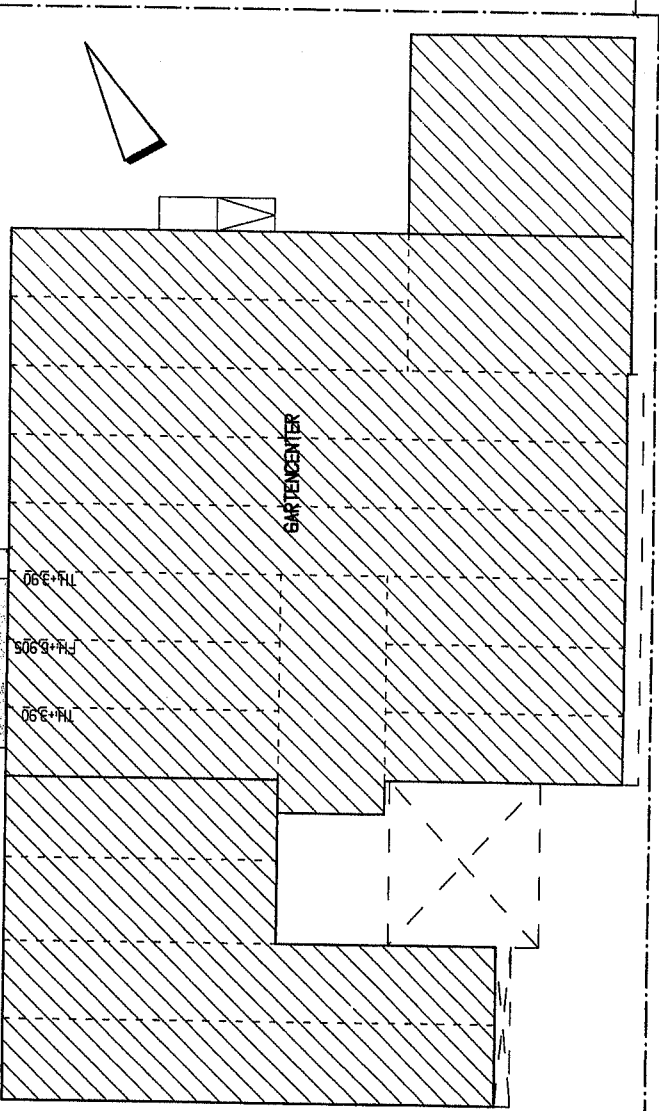
REGENWASSER WIRD AN DIE VORR. ENTWÄSSERUNG ANGESCHLOSSEN



216

218

0,50



15,00

109

STELLPLATZE

STELLPLATZE

STELLPLATZE

HAUPTSTR. B57

402

219

69,00

BEBAUUNGSPLAN 93



LAGEPLAN
 GEMEINDE: BAESWEILER
 BEZIRK: SETTERICH
 FLUR: 2
 FLURSTÜCK: 219
 GRUNDSTÜCKS-GRÖSSE: 1873,8m²

LUDWIG-ERHARD-RING - L255

7,50

7,50

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 20.01.2011/Punkt  der Tagesordnung)

Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden

Stadt Herzogenrath:

- Bebauungsplan I/20 „Straßer Feld“ - 5. Änderung
hier: Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem.
§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stadt Alsdorf:

- Bebauungsplan Nr. 321 - Viehaustraße -
- Bebauungsplan Nr. 273 - Jahnstraße -, 1. Änderung
hier: Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem.
§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Gemeinde Aldenhoven:

- 36. Änderung des Flächennutzungsplanes - Spielhalle -
- 21. Änderung des Bebauungsplanes 15 A - Spielhalle -
hier: Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem.
§ 4 (1) BauGB

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planungen nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

